



Gemeindeordnung Bürgergemeinde

November 2005
Teilrevision November 2023
Teilrevision Januar 2025

1. Einleitung.....	4
1.1. Geltungsbereich und Zweck.....	4
1.2. Bestand.....	4
1.3. Aufgaben	4
2. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.....	5
2.1 Information der Bevölkerung und Zugang zu amtlichen Dokumenten.....	5
3. Einbürgerung.....	5
4. Organisation der Gemeinde	5
4.1. Allgemeine Organisation.....	5
4.1.1. Organe.....	5
4.1.2. Einberufung.....	6
4.1.2.1. der Gemeindeversammlung	6
4.1.3. Protokollführung und Genehmigung.....	6
4.1.4. Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
4.1.5. Wahlen und Abstimmungen	6
4.1.6. Archiv	6
4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	7
4.2.1. Politische Rechte	7
4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
4.2.1.2. Motion und Postulat.....	7
4.2.1.3. Verfahren	7
4.2.1.4. Dringlichkeit	8
4.2.1.5. Interpellation	8
4.2.1.6. Petition.....	8
4.2.1.37. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	8
4.2.1.8. Urnenwahlen.....	8
4.2.2. Gemeindeversammlung.....	9
4.2.2.1. Zusammensetzung	9
4.2.2.2. Befugnisse	9
4.2.2.3. Verfahren	9
4.2.3. Gemeinderat.....	10
4.2.3.1. Zusammensetzung	10
4.2.3.2. Befugnisse	10
5. Kommissionen.....	10
5.1. Art und Zahl.....	10
5.2. Konstituierung	11
5.3. Geschäftsbehandlung.....	11
5.4. Befugnisse	11
5.4.1. Ständige Kommissionen	11
5.4.2. Rechnungsprüfungskommission.....	11
5.4.3. Bürgergemeindekommission	12
6. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte.....	13
6.1. Dienstverhältnis.....	13
7. Finanzhaushalt	13
7.1. Finanzplan	13
7.2. Budget	14
7.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	14
7.4. Rechnungsprüfung.....	14
8. Zusammenarbeit der Gemeinden.....	14
9. Rechtsschutz	14
10. Schlussbestimmungen.....	15

10.1. Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
10.2. Inkrafttreten	15
Anhang 1	17

GEMEINDEORDNUNG BÜRGERGEMEINDE SCHNOTTWIL

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1¹ lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Einbürgerung;
- d) die Organisation;
- e) den Finanzhaushalt;
- f) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹ Die Bürgergemeinde Schnottwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ³ und des Gemeindegesetzes ⁴.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf ~~den Wohnsitz die Niederlassung.~~⁵

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

¹ Änderung GV November 2023

² BGS 131.3; GG

³ BGS 111.1; KV

⁴ BGS 131.3; GG

⁵ Änderung GV Januar 2025

2. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

2.1 Information der Bevölkerung und Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 4

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die amtliche Information, das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und der Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

³ Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

3. Einbürgerung

§ 5

¹ Der Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Bürgergemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger/innen⁶ und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.

³ Das Verfahren und die Gebühren⁷ sind in einem besonderen Einbürgerungsreglement geregelt.

4. Organisation der Gemeinde

4.1. Allgemeine Organisation

4.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten, Beamtinnen und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.⁸

² Die Bürgergemeinde anerkennt die in der vorliegenden Gemeindeordnung erwähnten Behörden, Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Einwohnergemeinde.⁹
Ausgenommen ist die Rechnungsprüfungskommission.¹⁰

⁶ Änderung GV November 2023

⁷ Änderung GV November 2023

⁸ Änderung GV November 2023

⁹ Änderung GV November 2023

¹⁰ Änderung GV Januar 2025

4.1.2. Einberufung

4.1.2.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 7

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

4.1.3. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 8

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

4.1.4. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 9

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

4.1.5. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 10

An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

4.1.6. Archiv

§ 41 GG

§ 11

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

4.2.1. Politische Rechte

4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 12

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

4.2.1.2. Motion und Postulat

§§ 43 und 44 GG

§ 13

¹ Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

² Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

4.2.1.3. Verfahren

§ 45 GG

§ 14

¹ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

4.2.1.4. Dringlichkeit

§ 46 GG

§ 15

¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 14¹¹ Absatz 6 zu verfahren.

4.2.1.5. Interpellation

§ 48 GG

§ 16

¹ Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

4.2.1.6. Petition

Art. 26 KV

§ 17

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

4.2.1.37¹². Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 18

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

4.2.1.8. Urnenwahlen¹³

§ 54 GG

§ 18^{bis}

¹ An der Urne werden gewählt: Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

¹¹ Änderung GV November 2023

¹² Änderung GV Januar 2025

¹³ Änderung GV Januar 2025

4.2.2. Gemeindeversammlung

4.2.2.1. Zusammensetzung

§ 19

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

4.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes¹⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemein-
dereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung.
- b) Sie beschliesst:
 - 1. Das Budget¹⁵;
 - 2. Die Jahresrechnung¹⁶;
 - 3. Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.-- oder
jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nach-
tragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher
Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung
von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder
privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 - 4. Spezialfinanzierungen;
 - 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 zu anderen
Zwecken zu verwenden;
 - 6. aufgehoben¹⁷;
 - 7. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren
und Beiträge zu erheben.
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

4.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ¹⁸.

¹⁴ BGS 131.3; GG

¹⁵ Änderung GV November 2023

¹⁶ Änderung GV November 2023

¹⁷ Änderung GV November 2023

¹⁸ BGS 131.3; GG

4.2.3. Gemeinderat

4.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Als Gemeinderat wird derjenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

4.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--¹⁹;
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.--.

5. Kommissionen

5.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 24

a) ~~Als Rechnungsprüfungskommission wird diejenige der Einwohnergemeinde anerkannt. aufgehoben²⁰~~

b) Als Wahlbüro wird dasjenige der Einwohnergemeinde anerkannt.

c) Der Gemeinderat wählt folgende Kommission mit folgender Mitgliederzahl:

- Bürgergemeindekommission 5 Mitglieder

d) Nichtständige Kommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Über die Anzahl Mitglieder und die Zusammensetzung entscheidet das Einsetzungsorgan²¹.

e) Gemeindevertreter und Delegierte

Der Gemeinderat wählt die Gemeindevertreter aufgrund interkommunaler Vereinbarungen sowie die Delegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

¹⁹ Änderung GV November 2023

²⁰ Änderung GV Januar 2025

²¹ Änderung GV November 2023

5.2. Konstituierung

§ 25

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

5.3. Geschäftsbehandlung

§ 26

¹ Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern zusammen.

² Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

³ Alle Anträge und Berichte gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.

⁴ Die Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium gehen.

5.4. Befugnisse

5.4.1. Ständige Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 27

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeerlassen eingeräumt ist.

³ aufgehoben²²

⁴ Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Gemeinderates.

⁵ Im Übrigen üben sie beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

5.4.2. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

§ 28

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz²³. Sie zählt 3 Mitglieder.²⁴

²² Änderung GV November 2023

²³ BGS 131.3; GG

²⁴ Änderung GV Januar 2025

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

5.4.3. Bürgergemeindekommission

§ 29

¹ Die Aufgaben der Bürgergemeindekommission richten sich insbesondere nach dem Gesetz über das Forstwesen²⁵ und den entsprechenden Gemeindeerlassen.

5.2.4. Wahlbüro

§ 30

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte²⁶.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

5.^{bis} Submission²⁷

§ 30^{bis}

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 10'000.00 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge über 10'000.00 bis zu 50'000.00 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

²⁵ BGS 931.11; ForstG

²⁶ BGS 113.111 WaG

²⁷ Änderung GV November 2023

6. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte²⁸

6.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 31

¹ Beamter oder Beamtin ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.²⁹

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde Angestellten Personen.³⁰

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %)³¹ und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

^{3bis} Folgende Beamte, Beamtinnen und Angestellte der Einwohnergemeinde werden anerkannt:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- c) Friedensrichter oder Friedensrichterin;
- d) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin;
- e) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin;
- f) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin;
- g) Verwaltungsangestellter oder Verwaltungsangestellte;
- h) Gemeindearbeiter oder Gemeindearbeiterin;
- i) Hauswart oder Hauswartin;
- j) Übrige Angestellte³²

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des eigenen Gemeindepersonals umschrieben.

7. Finanzhaushalt

7.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 32

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich³³ den Finanzplan.

² aufgehoben³⁴

7.1.^{bis} Internes Kontrollsystem³⁵

§ 135^{bis} GG

§ 32^{bis}

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

²⁸ Änderung GV November 2023

²⁹ Änderung GV November 2023

³⁰ Änderung GV November 2023

³¹ Änderung GV November 2023

³² Änderung GV November 2023

³³ Änderung GV November 2023

³⁴ Änderung GV November 2023

³⁵ Änderung GV November 2023

7.2. Budget³⁶

§ 139 ff GG

§ 33

¹ Das Budget³⁷ für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

7.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 34

¹ Bevor über das Budget³⁸ beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7.4. Rechnungsprüfung³⁹

§ 155 ff. GG

§34^{bis}

¹ Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode eine von der Gemeindeversammlung gewählte aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt werden.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

§ 35

¹ Über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge und den Beitritt zu Zweckverbänden erteilt der Anhang 1 dieser Gemeindeordnung Auskunft.

² aufgehoben⁴⁰

9. Rechtsschutz⁴¹

§§ 197 ff GG

§ 36

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.⁴² Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Departement⁴³ mit Beschwerde angefochten werden.

² aufgehoben⁴⁴

³ aufgehoben⁴⁵

³⁶ Änderung GV November 2023

³⁷ Änderung GV November 2023

³⁸ Änderung GV November 2023

³⁹ Änderung GV November 2025

⁴⁰ Änderung GV November 2023

⁴¹ Änderung GV November 2023

⁴² Änderung GV November 2023

⁴³ Änderung GV November 2023

⁴⁴ Änderung GV November 2023

⁴⁵ Änderung GV November 2023

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ aufgehoben⁴⁶

10. Schlussbestimmungen

10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 37

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 12. Mai 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechen den Bestimmungen aufgehoben.

10.2. Inkrafttreten

§ 38

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Oktober 2005 in Kraft.

² Die Teilrevision im Ingress sowie der §§ 5, 6, 15, 20, 23, 24, 27, 30^{bis}, 31, 32, 32^{bis}, 33, 34, 35, 36 und 38 sowie in den Titeln 5^{bis}, 6., 7.1.^{bis}, 7.2 und 9. mit Anhang 1, tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Die Teilrevision der §§ 2, 6, 18^{bis}, 24, 28, 34^{bis} und 38 sowie der Titel 4.2.1.3 und 4.2.1.8 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 30. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 30. November 2005.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

S. Fahrer

S. Mülchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. Dezember 2005.

⁴⁶ Änderung GV November 2023

Teilrevision im Ingress sowie der §§ 5, 6, 15, 20, 23, 24, 27, 30^{bis}, 31, 32, 32^{bis}, 33, 34, 35, 36 und 38 sowie in den Titeln 5^{bis}, 6., 7.1.^{bis}, 7.2 und 9. mit Anhang 1 von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 15. November 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2024.

Martin Willi

Lena Kocher

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Teilrevision der §§ 2, 6, 18^{bis}, 24, 28, 34^{bis} und 38 sowie der Titel 4.2.1.3 und 4.2.1.8 von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil beschlossen am 30. Januar 2025.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Martin Willi

Lena Kocher

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Anhang 1

zur Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schnottwil vom 30. November 2005

Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

Gestützt auf Ziffer 8 §§ 35 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schnottwil wird festgehalten:

Die Bürgergemeinde

a) hat folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen:

- keinen

b) ist folgendem Zweckverband beigetreten:

- Forstbetrieb Bucheggberg.

aufgehoben⁴⁷

⁴⁷ Änderung GV November 2023